

**55. Welche Ansprüche hat der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, dem ein vom Reichsarbeitsdienst zur ärztlichen Versorgung seiner Angehörigen bestellter Arzt durch fehlerhafte Behandlung Schaden verursacht hat?**

Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) § 1. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — vom 8. September 1938 (RGBl. I S. 1158) §§ 7, 21. Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 (RGBl. I S. 1253) §§ 65, 131. BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urte. v. 4. März 1942 i. S. G. (Weil.) w. F. (M.).  
III 88/41.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger gehörte in Erfüllung seiner Arbeitsdienstpflicht dem Reichsarbeitsdienst an. Bei einem Ausmarsch zog er sich an beiden Ferseu Blasen zu. Dasselbe geschah am 24. April 1938 bei einem weiteren Ausmarsch. In beiden Fällen wurden die Blasen von dem Heilgehilfen der Abteilung aufgeschnitten, mit Jod bestrichen und mit Leutoplast verklebt. Kurze Zeit nachher zeigten sich am Mittelgelenk der dritten und vierten Zehe des rechten Fußes Giterbildungen. Sie wurden von dem Heilgehilfen versorgt. Als sich am 25. April 1938 bei dem Kläger Fieber einstellte, kam er in die Krankenstube des Lagers. Am nächsten Tage, dem 26. April 1938, untersuchte ihn der Beklagte, dem als Vertragsarzt des Reichsarbeitsdienstes die ärztliche Behandlung der Arbeitsdienstmänner in dem Lager oblag. Er hielt Grippe für vorliegend. In der Folgezeit untersuchte er auch den Fuß des Klägers. Er behandelte ihn auf Gelenkrheumatismus, indem er Umschläge mit essigsaurer Tonerde verordnete. Eine Besserung trat

nicht ein; vielmehr schwellen in den Tagen bis zum 3. Mai 1938 die Leistendrüsen und der rechte Fuß an; der Kläger wurde noch am 3. Mai in das Städtische Krankenhaus nach W. gebracht, wo er sofort operiert wurde. Nach Abszeßbildung und weiteren im Laufe des Mai vorgenommenen Eingriffen wurde am 31. Mai 1938 das rechte Bein abgesetzt. Die Verletzung des Klägers ist als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt; er bezieht vom Reich eine Versorgungsrente.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihn nicht sachgemäß behandelt. Am 29. oder 30. April habe der Beklagte, wie er zugegeben habe, zum erstenmal Verdacht auf eine Zellgewebsentzündung gehabt; er hätte den Kläger deshalb spätestens am 30. April in das Krankenhaus einweisen müssen. Darüber hinaus würde der Beklagte bei Erhebung der Vorgeschichte der Erkrankung schon unmittelbar nach der Einlieferung in die Krankenstube des Lagers auf die Fußwunden aufmerksam geworden sein. Aber selbst, als der Kläger, für jeden erkennbar, schwer krank geworden sei, sei noch keine Vorgeschichte aufgenommen worden. Am 25. April 1938 sei dann die Infektion ausgebildet gewesen; bei einem Blick auf die Fieberkurve habe der Beklagte dies nicht verkennen können. Die Annahme von Grippe sei willkürlich gewesen. Wenn der Kläger richtig behandelt worden wäre, hätte der schwere Verlauf der Infektion wesentlich gemildert werden können und wäre es nicht zu einer Absetzung des rechten Beines gekommen. Der Beklagte habe somit den Schaden des Klägers schuldhaft verursacht und müsse ihm dafür aufkommen, soweit der Kläger nicht vom Reich durch die Versorgungsrente entschädigt werde. Ein solcher Ausgleich finde in Höhe von 1631,65 RM. besonderer Auslagen nicht statt. Der Kläger begehrt daher die Verurteilung des Beklagten, an ihn 1631,65 RM. nebst Zinsen und ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe der Kläger in das Ermessen des Gerichts stellt, außerdem die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger für allen Schaden aufzukommen, der ihm aus der Behandlung im April 1938 entstanden sei und in Zukunft noch entstehen werde, insbesondere für alle Folgen der Absetzung des rechten Unterschenkels.

Der Beklagte bestreitet, daß bei seiner Behandlung des Klägers ärztliche Kunstfehler vorgefallen seien und daß ihn ein Verschulden treffe. Vor allem macht er geltend, seine Inanspruchnahme komme

deshalb nicht in Betracht, weil er mit der Behandlung des Klägers als Arzt des Arbeitsdienstes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht wahrgenommen habe und weil daher gemäß Art. 131 WeimVerf. an seiner Stelle das Reich hafte. Vertragliche Beziehungen zwischen ihm und dem Kläger hätten nicht bestanden.

Das Landgericht hat diesen Gesichtspunkt für entscheidend gehalten und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Zahlungsansprüche für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Landgerichts.

#### Gründe:

Als der Kläger im Jahre 1938 die Dienstbeschädigung erlitt und wegen dieser vom Beklagten behandelt wurde, war das Rechtsgebiet des Reichsarbeitsdienstes noch durch das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 und seine Durchführungsverordnungen geregelt. Die spätere Neufassung des Gesetzes vom 9. September 1939 (RGBl. I S. 1747) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen müssen somit, mögen sie auch zu den hier zu erörternden Fragen nichts Abweichendes aufweisen, für die Beurteilung des gegenwärtigen Falles außer Betracht bleiben. Nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — im folgenden kurz als Reichsarbeitsdienstgesetz bezeichnet — ist der Reichsarbeitsdienst Ehrendienst am Deutschen Volke, umfaßt er alle jungen Deutschen, soll er die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und wahren Arbeitsauffassung erziehen und ist er zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt. Nach diesen Leitätzen sowie nach der Ausgestaltung, die der Gesetzgeber demgemäß dem Reichsarbeitsdienstverhältnis hat zuteil werden lassen, steht außer Zweifel, daß dieses ausschließlich öffentlichrechtlicher Natur ist und daß also die Rechte und Pflichten, die infolge dieses Verhältnisses auf Seiten der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihnen gegenüber bestehen, durchweg dem Gebiet obrigkeitlicher Gewaltausübung angehören. Dies gilt daher auch von dem Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege, den § 21 des Reichsarbeitsdienstgesetzes den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes „nach Maßgabe besonderer Be-

stimmungen" gewährt und der durch Art. 3 der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 198) — inzwischen ersetzt durch Art. 49 der (ersten) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1967) — seine genauere Abgrenzung und Bestimmung erfahren hat. Die Obliegenheiten, zu deren Erfüllung der Reichsarbeitsdienst sich des Beklagten bediente, waren daher öffentlichrechtlicher Art; der Beklagte erfüllte mit der Behandlung des Klägers eine Amtspflicht des Reichsarbeitsdienstes, die dem Kläger gegenüber bestand; er wurde insoweit als „Beamter“ im Sinne des Art. 131 WeimVerf. tätig.

Keine rechtliche Bedeutung kann dabei der Art des Rechtsverhältnisses zukommen, durch das ein solcher Arzt von dem Reichsarbeitsdienst zur ärztlichen Betreuung der Reichsarbeitsdienstangehörigen verpflichtet worden ist. Es berührt daher die dargestellten Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und dem Arzt bestehen, nicht, wenn dieser zu seiner Tätigkeit durch bürgerlichrechtlichen Vertrag berufen worden ist. Dies folgt aus der Ausdeutung, die insbesondere der erkennende Senat der in Art. 131 WeimVerf. zutage getretenen Rechtsnorm in ständiger Rechtsprechung gegeben hat; sie hat den Beamtenbegriff im Sinne dieser Norm weitgehend von demjenigen des Staatsrechts gelöst und auf jede Person ausgedehnt, die das Reich oder seine Gliederungen mit öffentlicher Gewalt bekleidet haben (RGZ. Bd. 142 S. 190 [192], Bd. 155 S. 362 [364], Bd. 158 S. 95 [98] u. a.).

Diese Ableitungen stimmen in ihrem Ergebnis mit den Darlegungen der Vorberichter überein. Nur ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Landgericht, dessen Auffassungen insoweit vom Oberlandesgericht gebilligt worden sind, gründet die Schlußfolgerung, daß der Beklagte für den Bereich des Arbeitsdienstes „amtliche“ Eigenschaft hatte, auf den Inhalt des von dem Reichsarbeitsführer mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands abgeschlossenen Vertrages, welcher der Heranziehung des Beklagten zur ärztlichen Behandlung der Arbeitsdienstangehörigen zugrunde lag. Indessen kann, wie gezeigt, die besondere Gestaltung der Abmachungen, die der Reichsarbeitsdienst zur Beschaffung der ihm obliegenden ärztlichen Versorgung eingegangen ist, für die hier zu entscheidende Frage nach

dem Wesen des erhobenen Anspruchs nicht maßgebend sein. Dies Wesen wird allein durch die Art derjenigen Verpflichtung bestimmt, die gegenüber dem Kläger zu erfüllen war und die nach dem Klagevortrag von dem dazu berufenen Beklagten schuldhaft verletzt worden ist.

Wenn diese Behauptung des Klägers richtig ist, so trifft die Haftung nach Art. 131 WeimVerf. die öffentliche Körperschaft, in deren Dienste der „Beamte“, hier der Beklagte, stand. Das ist in den Fällen, in denen die Person, für deren Tätigkeit gehaftet werden soll, in keinem staatsrechtlichen Beamtenverhältnis steht, diejenige öffentliche Körperschaft, die den Schädiger zur Ausübung obrigkeitlicher Gewalt berufen und ihn damit für den Bereich des Haftungsrechts zum Beamten gemacht hat (RGZ. Bd. 158 S. 95 [98]). Für den gegenwärtigen Fall ist dies das Deutsche Reich, da der Reichsarbeitsdienst von dem Gesetz nicht mit der Stellung einer selbständigen Körperschaft ausgestattet, sondern als eine mit öffentlicher Machtbefugnis bekleidete Einrichtung des Reichs in das Leben gerufen worden ist. Das Reich ist demnach Träger der Haftung für die Folgen von Mißgriffen, die von den Ärzten des Reichsarbeitsdienstes, auf welche Weise auch immer sie von diesem zu ihrer Tätigkeit verpflichtet worden sein mögen, bei der Behandlung von Reichsarbeitsdienstangehörigen begangen werden. Das Reich ist aber weiter der alleinige Träger dieser Haftung. Denn der Sinn des Art. 131 WeimVerf. geht nach anerkannter Lehre und feststehender Rechtsprechung dahin, daß die Haftung der öffentlichen Körperschaft an die Stelle derjenigen des Beamten tritt; das allein entspricht dem Sinn und dem Zweck der Norm, die nicht nur dahin gehen, dem Verletzten einen leistungsfähigen und großzügigen Schuldner zu verschaffen, sondern auch darauf abzielen, den Beamten vor dem unmittelbaren Zugriff des wirklich oder vermeintlich Geschädigten zu bewahren. Das geltende Recht der Amtshaftung der öffentlichen Körperschaft schließt Ansprüche aus, die der Verletzte etwa auf Grund des die Amtspflichtverletzung bildenden Vorgangs unmittelbar gegen den Beamten erheben könnte. Auf den gegenwärtigen Fall angewendet besagt dies, daß die Klage an der mangelnden Sachverpflichtung des Beklagten scheitern muß.

Zu diesem Ergebnis ist auch das Landgericht gelangt. Dagegen hat das Berufungsgericht geglaubt, dieser Folgerung ausweichen zu

können. Es weist darauf hin, daß nach §§ 7, 21 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes sowie der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 — im folgenden kurz als „Bekanntmachung“ bezeichnet — dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Falle der Dienstbeschädigung vom Reiche bestimmte Leistungen gewährt werden (§ 65 der Bekanntmachung) und daß nach § 131 Abs. 1 der Bekanntmachung Fürsorge- und Versorgungsberechtigte für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich nur diese Ansprüche haben, also für Schäden, die über das Maß dieser Regelung hinausgehen, vom Reiche keinen Ersatz verlangen können. Daraus schließt das Berufungsgericht, daß in diesem durch das Reich nicht ausgeglichenem Umfange „die ursprüngliche Haftung des Schädigers selbst“ wieder eintrete. Denn es fehle an einer Vorschrift, die die Ansprüche eines durch Amtspflichtverletzung Geschädigten „schlechthin“ auf die durch die Bekanntmachung gewährte Fürsorge beschränke. Eine Bestätigung dieser Auffassung findet das Berufungsgericht in § 131 Abs. 2 der Bekanntmachung, der in Satz 1 und 2 lautet:

Haben Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, für den nach diesem Gesetz Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Fürsorge und Versorgung auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist.

Das Berufungsgericht entnimmt daraus den Beweis, daß das Gesetz Ansprüche an den Schädiger kenne, die über das Maß der von dem Reiche zu gewährenden Fürsorge hinausgingen.

Diese Auffassungen greift die Revision mit Erfolg als rechtsirrtümlich an. Ihnen scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, § 131 der Bekanntmachung — eine Vorschrift, die übrigens mit § 134 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) fast wörtlich übereinstimmt — durchbreche die Rechtsnorm des Art. 131 WeimVerf. in der Weise, daß in den Fällen, in denen die Amtspflichtverletzung eine Dienstbeschädigung zur Folge hat, abweichend von der Regel, nur ein teilweiser Übergang der Verpflichtung des Schädigers auf das Reich stattfindet. Die

Revisionsbeantwortung hält diese Folgerung für bedenklich; sie möchte aber aus § 131 der Bekanntmachung herleiten, daß im Falle der Dienstbeschädigung mit den Ansprüchen gegen das Reich aus anderen Gesetzen auch solche aus Art. 131 WeimVerf. ausgeschlossen seien. Das habe die Wirkung, daß in solchem Falle die Haftung des Schädigers selbst — aus § 839, § 823 Abs. 1 oder 2, § 826 BGB. oder aus Vertrag — in Kraft bleibe.

Beide Auffassungen verkennen indessen das wirkliche Verhältnis der beiden in Betracht kommenden Vorschriften. Die Beschädigtenfürsorge und -versorgung baut sich nicht auf der Rechtseinrichtung der Amtshaftung auf, sondern hat ein Bedürfnis im Auge, das unabhängig von dieser und jedenfalls im weitesten Umfang außerhalb ihrer besteht. Dienstbeschädigungen finden nicht nur als Folge von Pflichtverletzungen der Vorgesetzten, sondern in erster Reihe ohne jedes Verschulden irgendeiner Person, ferner aber durch solches des Verletzten selbst oder eines völlig außerhalb des Dienstbetriebes stehenden Dritten statt. Der Begriff der Arbeitsdienstbeschädigung setzt nach § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung nur voraus, daß infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst ein Körperschaden eingetreten ist. Das damit umschriebene einheitliche Gebiet ist in der Bekanntmachung geordnet. Anlaß, die gedachten verschiedenen Zusammenhänge ins Auge zu fassen, in denen es zu Dienstbeschädigungen kommen kann, hatte die Bekanntmachung nur insofern, als in den beiden Fällen ihrer Verursachung durch Amtspflichtverletzung eines Beamten oder durch unerlaubte Handlung eines Dritten dem Verletzten zugleich nach allgemeinen Vorschriften Schadensersatzansprüche erwachsen. Würde der Gesetzgeber sie dem Verletzten ungeschmälert belassen, so würde das in dem ersten dieser beiden Fälle meistens dahin führen, daß der Verletzte nach Art. 131 WeimVerf. von dem Reiche Leistungen erlangen würde, die über das Maß der sonst gewährten Beschädigtenfürsorge hinausgingen, in dem anderen Falle dahin, daß er vom Reich und von dem Dritten, jedenfalls zum erheblichen Teile, doppelten Ausgleich desselben Schadens erhalten würde. Beides ist dem Gesetzgeber als ungerechtfertigt erschienen.

Er hat daher wegen jenes Falles dafür Sorge getragen, daß der Verletzte sich auch in ihm mit dem allgemein geltenden Maß der Beschädigtenfürsorge und -versorgung zufrieden zu geben hat. Darin erschöpft sich die Bedeutung des § 131 Abs. 1 der Bekanntmachung,

wo vorgeschrieben ist, daß Fürsorge- und Versorgungsberechtigte für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich nur Ansprüche „nach diesem Gesetz“ haben. Dagegen berührt diese Vorschrift den Grundsatz des Art. 131 WeimVerf., demzufolge in Fällen der widerrechtlichen und schuldhaften Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Amtspflicht die Haftung nicht den Beamten, sondern den Staat trifft, überhaupt nicht; die Meinung der Revisionsbeantwortung, daß § 131 Abs. 1 der Bekanntmachung für die von ihm geregelten Fälle die Geltung des Art. 131 WeimVerf. aufgehoben habe, ist abzulehnen. Es ist schlechthin auszuschließen, daß der Gesetzgeber einen so allgemeinen und grundlegenden Rechtsatz wie den, daß für Verletzungen der Amtspflicht nicht der Beamte, sondern der Staat haftet, anders als durch eine dies deutlich ausprechende Vorschrift für ein bestimmtes Rechtsgebiet beseitigt haben könnte. Das kann um so weniger angenommen werden, als es sich um ein Rechtsgebiet von erheblichster Ausdehnung handeln würde, da die Fälle der Wehrmachtdienstbeschädigung — siehe oben — und des Beamten dienstunfalls (§ 124 DVG.) nicht anders beurteilt werden könnten. Zu der zuletzt genannten Vorschrift mag dabei gegenüber einem Hinweis der Revisionsbeantwortung noch bemerkt werden, daß ihre Abweichungen von dem hier erörterten § 131 der Bekanntmachung, insbesondere das Bestehenbleiben „weitergehender“ Ansprüche gegen die öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten im Falle unerlaubter Handlung, für die Beantwortung der Frage, ob in den Fällen des § 124 DVG. der „Bedienstete“ haftet und nicht die öffentliche Körperschaft, gleichfalls keinen Anhalt ergeben. Alle diese Vorschriften ordnen nur an, daß der Verletzte an Stelle des sonst von der öffentlichen Körperschaft zu leistenden Schadenersatzes die gesetzliche Beschäftigtenfürsorge und -versorgung erhält; über ein Eintreten des Beamten für den Schaden oder für den ungedeckten Rest des Schadens bestimmen sie nichts.

Mit dem anderen Fall, in dem es sich also um Schadenersatzansprüche des Verletzten nicht gegen einen Beamten aus Amtspflichtverletzung — solche kommen vielmehr nach geltendem Recht bei körperlicher Beschädigung durch Verschulden eines Beamten, das in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt begangen wird, überhaupt nicht in Betracht —, sondern gegen einen Dritten aus § 823 Abs. 1 oder Abs. 2, aus § 826 BGB., aus Vertrag oder aus Gefährdungshaftung

handelt, befaßt sich § 131 Abs. 2 der Bekanntmachung. Diese Bestimmung bewirkt durch das Mittel des in ihr geregelten Forderungsüberganges, daß die Leistungspflicht des Dritten nicht zu einer unbegründeten Bereicherung des Verletzten durch doppelten Schadensausgleich, sondern zur Schadloshaltung des Reichs wegen seiner Leistungen an den Verletzten führt. Daraus ergibt sich, daß § 131 Abs. 2 der Bekanntmachung für die Schlüsse, die das Berufungsgericht aus dieser Gesetzesstelle gezogen hat, keine Grundlage abgibt.

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben, ohne daß es noch darauf anläme, ob der Beklagte ärztliche Kunstfehler begangen hat und ob ihm dabei Verschulden zur Last fällt. Vielmehr ist das Klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.